

Rezensionen

Paul-Christian SCHENCK: Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens – Deutsche Rechtsberater im Japan der Meiji-Zeit. Franz Steiner Verlag Stuttgart, 1997.

Diese Dissertation im Fach Geschichte an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau behandelt zu einem guten Teil einen Stoff, über den schon viel geschrieben worden ist: die Meiji-Geschichte. Schencks ausgezeichnete Arbeit hebt sich aus dem Schrifttum in westlichen Sprachen heraus. Sie ist eine sehr gut informierende Abhandlung über die politische Geschichte Japans in der ersten Hälfte der Meiji-Zeit mit der Rechtsentwicklung im Mittelpunkt. Die komplexen innenpolitischen Verhältnisse als der Boden, auf dem das Land sich von der feudalen Gesellschaftsordnung abzusetzen und in die Moderne hineinzuwachsen bemühte, müssen – in welchem Bereich der Kultur auch immer – dem Leser als Voraussetzung dafür verständlich gemacht werden, daß er die Mitwirkung ausländischer Berater bei den Reformanstrengungen in diesem Umfeld richtig würdigen kann. Parallel dazu ist die außenpolitische Situation mit dem Ziel der Revision der „ungleichen Verträge“ im Zentrum als der treibenden Kraft für die Rechtsreform zu schildern. Beide Gebiete hat der Verfasser erfolgreich bearbeitet.

Der Hauptteil des Buches (S.41–322) ist in 12 Abschnitte gegliedert. Der 1. Abschnitt „Japans Weg in die Modernisierung“ bezieht die politische Lage vor 1868 ein, weil am Ende der Shogunatszeit die „ungleichen Verträge“ abgeschlossen worden waren, die die Öffnung des Landes für Fremde bewirkt und mit der Aufnahme auswärtiger Beziehungen den Anstoß zu einer neuen Verfaßtheit des Staates gegeben hatten, in der die überkommenen feudalen Strukturen von neuzeitlichen Institutionen westlicher Art abgelöst werden sollten. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der frühen Meiji-Zeit (Kapitel 1.4) gehört zu den Erscheinungen, die auch die Rechtserneuerung mitbestimmten.

„Modernisierung und Recht“ ist die Überschrift des 2. Abschnitts, der Ausführungen zum japanischen und westlichen Rechtsdenken enthält – dieser Gegenstand ist in Deutschland im letzten Jahrzehnt von Juristen und Japanologen in zunehmendem Maße betrachtet worden, ferner zu fortlebenden Gegebenheiten aus der Vormoderne und zur Vorherrschaft des französischen Rechts. „Modernisierung und Konstitutionalismus“ (Abschnitt 3) handelt von den Auseinandersetzungen um politische Konzepte und die Annäherung an das preußische Modell, das nach der Europareise Ito Hirobumis und als Auswirkung der Lehren und Ratschläge vor allem der Professoren Rudolf von Gneist und Lorenz von Stein

sowie des Gneist-Schülers Albert Mosse (Abschnitt 4) das Muster für die Grundsätze der Verfassung wurde. Diese und ihre Vorbereitung bilden über 85 Seiten den Inhalt der Abschnitte 5 bis 8.

Die ersten deutschen Berater für rechtliche Angelegenheiten waren schon in den 70er Jahren nach Japan gekommen: Paul Mayet und Hermann Roesler. Mayet, Nicht-Jurist, nahm sich insbesondere einer staatlich gelenkten Fürsorge für sozial notleidende und materiell gefährdete Schichten an; er machte sich um die Feuerversicherung, die landwirtschaftliche Versicherung sowie das Postsparkassenwesen verdient und erstellte Gutachten für die Verfassung. Roesler war Professor in Rostock gewesen; sein Einfluß bei der Rechtsmodernisierung erstreckte sich hauptsächlich auf das Handelsrecht und die Verfassung. Die Tätigkeit dieser beiden Berater galt der Gesetzgebung, war also auf praktische Ziele und Ergebnisse gerichtet.

Die Lehre der deutschen Jurisprudenz setzte erst später ein. 1881 wurde der „Verein für deutsche Wissenschaften“ gegründet, der 1883 eine vereinseigene Schule ins Leben rief (Abschnitt 9). In dieser Schule entstand nach kurzer Zeit ein Spezialkurs, zu dessen Lehrinhalt auch die deutsche Rechtswissenschaft gehörte. Der Unterricht hatte Universitätsniveau und war bis 1887 die einzige Veranstaltung zur geordneten Ausbildung im deutschen Recht. Es ist ein besonderes Verdienst Schencks, daß er die Vereinsschule und ihre Geschichte im Hinblick auf die Lehre vom Recht untersucht hat; bisher wußte man wenig darüber. Den Einzug der deutschen Rechtswissenschaft in die Kaiserliche Universität Tokyo beschreibt der Verfasser in Abschnitt 10.

Es folgen im Abschnitt 11 Einzeldarstellungen zum Wirken deutscher Rechtsberater, soweit es noch nicht in anderen Teilen der Arbeit behandelt worden war – wie bei Hermann Roesler, Ernst und Felix Delbrück, Ludwig Lönholm, Georg Michaelis, Karl Rathgen, Heinrich Weipert, Otfried Nippold und Johannes Wernicke. Jetzt geht es um Albert Mosse (Schwerpunkt: kommunale Selbstverwaltung), Otto Rudorff (Gerichtsverfassung), den erfolglosen Carl Rudolph (Polizeiorganisation), Hermann Techow (Schulwesen; Zivilprozeßordnung), Johannes Bergmann (Übersetzer deutscher und französischer Gesetzestexte ins Englische), Hellmuth von Jasmund (Beratung des Außenministeriums), Heinrich Mosthaf (Parlamentsrecht). Dabei arbeitet Schenck auch mit bisher unveröffentlichten Quellen, nämlich amtlichen Akten und Korrespondenzen.

Das Strafrecht folgte bis 1907 französischem Vorbild, und im Zivilgesetz (oder Bürgerlichen Gesetzbuch) setzte sich erst nach heftigen Streitigkeiten in den 90er Jahren deutscher Einfluß durch; im Familien- und Erbrecht bleiben allerdings alte japanische Vorstellungen lebendig.

Noch vor der Jahrhundertwende hörte die Anwesenheit deutscher Berater im Rechtswesen bei den japanischen Behörden auf. Fortan unterrichteten die Japa-

ner sich aus dem Schrifttum und auf Europareisen über das deutsche Recht, das jetzt den Höhepunkt seiner Bedeutung für das japanische Rechtswesen erreichte.

Nach Inkrafttreten der großen Codices, die zum Teil Anleihen aus verschiedenen Rechtsordnungen enthielten, setzte die „Theorienrezeption“ ein, die sich bei der Interpretation und Anwendung der Gesetze nach deutscher Rechtsauslegung richtete (Kapitel 12.4). Die die Wissenschaft wie die Praxis bestimmenden Theorien verloren erst nach dem 1. Weltkrieg ihre Wirksamkeit in Japan.

Der Verfasser dieses sehr zu empfehlenden Buches ist Historiker, nicht Jurist und nicht Japanologe. Er verwendet aber juristische Begriffe und japankundliche Erkenntnisse wie ein gründlicher Kenner auch dieser Wissensgebiete. In dem imponierenden Quellen- und Literaturverzeichnis (allein über 750 Titel von Monographien und Aufsätzen) fehlen verständlicherweise Schriften in japanischer Sprache. Das ist kein Mangel, denn in dem angeführten Schrifttum sind japanische Quellen und Abhandlungen mit einem hohen Grad von Verlässlichkeit verarbeitet, und weil japanische Quellen durch die Folgen des Erdbebens von 1923 und des 2. Weltkrieges größtenteils vernichtet worden sind, wäre eine neue Ausbeute kaum mehr zu erwarten. Ein Zeugnis der sorgfältigen Forschungsarbeit des Verfassers ist das Auffinden und sachgemäße Verwenden unveröffentlichter Dokumente in Archiven und Bibliotheken in Deutschland, Japan, der Schweiz und den USA. 222 amtliche Akten und Urkunden (auch privaten Charakters) sind in dem Quellenverzeichnis aufgeführt, aus ihnen hat Schenck Erkenntnisse gewonnen, die früheren Autoren nicht möglich waren. In deutscher oder sogar einer europäischen Sprache ist dieses Buch wohl überhaupt das Beste, was dem an der Meiji-Geschichte Interessierten geboten wird. Auch wenn man den deutschen Anteil an den Reformen abzieht, bleibt eine leicht lesbare, wissenschaftlich fundierte und geradezu spannende Kunde von Politik und Gesetzgebung mit ihren Verknüpfungen zur Wirtschaft und zu den gesellschaftlichen Verhältnissen in den Anfängen der modernen Zeit.

Außer der Zahlenverwechslung bei Mosses Geburtsjahr (1864 statt richtig 1846) kommen noch einige Unebenheiten und Druckfehler vor, sie stören das Gesamtbild nicht.

Wilhelm Röhl, Hamburg